



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 14
Markscheide- und
Berechtsamswesen,
Altbergbau

MIBRAG
Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH
Glück-Auf-Straße 1
06711 Zeitz
Deutschland

**Einstufung der Rohstoffe gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 Bundesberggesetz
(BBergG) für das Feld Nr.: VI-f-888/20-"Schwerzau-Ellen"
Antrag vom 07.02.2020 und Ergänzung vom 07.09.2020**

Ihr Zeichen:

14.12.2020
14.11-34231-VI-f-888/20-
22757/2020

Frau Rappsilber
Durchwahl +49 345 5212-227

Nach Prüfung Ihres Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und
Bergwesen (LAGB) Sachsen – Anhalt folgende

Entscheidung:

1. Für das beantragte Feld werden die Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz

*„Ton, der zur Herstellung nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehender
keramischer Erzeugnisse geeignet ist“*

eingestuft.

2. Die Einstufung begrenzt sich auf das
Feld Nr. : **VI-f-888/20-„Schwerzau-Ellen“**
gemäß dem beigefügten amtlichen Lageriss.
3. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die MIBRAG
Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH zu tragen.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-
anhalt.de

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Begründung

I.

Die Firma MIBRAG Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (nachfolgend MIBRAG genannt) in der Glück-Auf- Straße 1 in 06711 Zeitz betreibt unter anderem den Braunkohlentagebau Profen. Der Tagebau Profen erstreckt sich insgesamt über zahlreiche, lokal aneinandergrenzende Bergbauberechtigungen, die abbautechnologisch jedoch eine Einheit bilden. Die MIBRAG ist Rechtsinhaberin dieser Bergbauberechtigungen. Im Rahmen der Braunkohlegewinnung wurde das Abbaufeld in der Vergangenheit gut erkundet. 2003 wurden weitere Bohrungen zu Zwecken der Betriebserkundung abgeteuft, die den Tonhorizont durchteuft haben. Innerhalb des Tagebaus Profen befinden sich Tonhorizonte, die über die gesamte Fläche verbreitet sind. 2019 wurden durch die MIBRAG nochmals 8 Kernbohrungen niedergebracht um im Bereich Schwerzau den Tonrohstoff detailliert zu erkunden.

Um die Lagerstätte vollständig zu nutzen und in die in diesem Bereich liegenden Rohstoffe nach den Maßgaben des Bundesberggesetzes abzubauen, beantragte die MIBRAG am 07.02.2020 für das Feld „Schwerzau-Ellen“ die Einstufung der vorhandenen Tone als grundeigener Bodenschatz *„Ton, der zur Herstellung nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehender keramischer Erzeugnisse geeignet ist“* gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG.

Das einzustufende Feld befindet sich in der Gemeinde Elsteraue im Burgenlandkreis und hat eine Fläche von 83900 m² (auf volle hundert Quadratmeter abgerundet gemäß Unterlagenbergverordnung).

Da ausreichende Erkundungsergebnisse durch die Braunkohlegewinnung vorliegen und die Parameter für die Eignung des Tones über seine Verwertbarkeit gegeben sind, war eine amtliche Probenahme entbehrlich. Die MIBRAG veräußert seit vielen Jahren die Tone aus dem Tagebau Profen an die Firma Stephan Schmidt Meißen GmbH, die die Tone europaweit an Produzenten von keramischen Fliesen und Platten vermarktet.

Das Fachdezernat D 23 des LAGB (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) wurde am Verfahren beteiligt und hat am 29.10.2020 eine Stellungnahme abgegeben.

Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide-, Berechtsamswesen, Altbergbau) zur Entscheidung vor.

II.

Die zuständige Behörde i. S. d. § 142 BBergG zur Feststellung der Einstufung als grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG ist das LAGB Sachsen-Anhalt.

Der Antrag auf Einstufung der Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG wurde am 07.02.2020 mit Ergänzungen vom 07.09.2020 beim LAGB eingereicht. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer

Herrn Dr. Armin Eichholz sowie einem Prokuristen Herrn Bastian Zimmer.

zu 1.)

Die Rohstoffe im beantragten Feld Nr.: **VI-f-888/20-„Schwerzau-Ellen“** werden gemäß § 3 Abs. 4 Nr.1 BBergG als grundeigener Bodenschatz *„Ton, der zur Herstellung nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehender keramischer Erzeugnisse geeignet ist“* eingestuft, da die Voraussetzungen vorlagen.

Nach § 3 Abs. 4 BBergG sind grundeigene Bodenschätze im Sinne dieses Gesetzes, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt, nur die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG aufgeführten Stoffe.

Die §§ 149 bis 159 BBergG für aufrechterhaltene Rechte finden hier keine Anwendung.

Die Anforderungen zur Einstufung der Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG sind erfüllt.

Es handelt sich bei den Rohstoffen der Lagerstätte entsprechend § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG um *„Ton, der zur Herstellung nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehender keramischer Erzeugnisse geeignet ist“*, wenn er die Voraussetzungen nach der Richtlinie der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (BLA GEO) zur Gutachterlichen Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste“ erfüllt. Das heißt, wenn der Ton zur Herstellung von Keramiken (z.Bsp. Feuerfeste, säurebeständige Waren, Tonzellen, Steinkörper ect.) verwendet werden kann.

Folgende Unterlagen wurden in die Entscheidung einbezogen:

- Antragsunterlagen vom 07.02.2020 mit den beiliegenden Anlagen
- nachgereichte korrigierte Unterlagen vom 07.09.2020
- Stellungnahme des Dez. 23 des LAGB vom 29.10.2020

Das beantragte Feld wurde ausreichend erkundet. Neben schon vorliegenden Bohrungen sind 2003 im Rahmen der Braunkohlegewinnung weitere Bohrungen abgeteuft worden. Die Erkundungsbohrungen haben den Tonhorizont durchteuft und geben daher Aufschluss über die Lage und Verbreitung des Tones.

Eine detaillierte Erkundung der anstehenden Tone erfolgte 2019. Es wurden 8 Kernbohrungen niedergebracht. Sie sind im Fundstellenriss (Anlage 2 des Antrages) dargestellt. Die MIBRAG veräußert seit Jahren den Ton an die Firma Stephan Schmidt Meißen GmbH, welche den Ton für die Keramikindustrie europaweit vermarktet. Mit Schreiben vom 22.01.2020 bestätigt die Firma Stephan Schmidt Meißen GmbH die Verwertbarkeit des Tones und teilt die Analyseergebnisse zur Eignung des Tones zur Herstellung keramischer Erzeugnisse mit. Die Analyseergebnisse wurden unter Pkt. 5 des Antrages noch einmal dargestellt.

In der Stellungnahme des Fachdezernates vom 29.10.2020 werden die Angaben im Antrag bestätigt. Aus Sicht des Fachdezernates D 23 ist die Eignung der beprobten Rohstoffe als *„Ton,*

der zur Herstellung nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehender keramischer Erzeugnisse geeignet ist“ anhand der mitgeteilten Analyseergebnisse und aufgrund der Verwendung zur Herstellung von keramischen Platten und Fliesen nachgewiesen.

Die Rohstoffe sind gemäß § 3 Abs. 4 Nr.1 BBergG als grundeigener Bodenschatz einzustufen.

zu 2.)

Die Einstufung des grundeigenen Bodenschatzes „Ton, der zur Herstellung nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehender keramischer Erzeugnisse geeignet ist“ begrenzt sich auf das im beiliegenden Lageriss mit dicken Volllinien gekennzeichnete Feld mit den dazugehörigen Feldeseckpunkten 1-7 und wird im amtlichen Berechtsamsbuch unter der Nr.: VI-f-888/20-„Schwerzau-Ellen“ geführt.

Das einzustufende Feld liegt im Burgenlandkreis in der Gemeinde Elsteraue und hat einen Flächeninhalt von 83900 m² (in Worten: Dreiundachtzigtausendneuhundert Quadratmeter).

Das weitere Vorhaben in dem eingestuften Feld unterliegt dem sachlichen und räumlichen Geltungsbereich dem Bundesberggesetz i.S. d. § 2 Abs. 1 BBergG.

zu 3.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i. V. m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen - Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 1 Ziffer 10. Danach ist derjenige kostenpflichtig, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Die MIBRAG hat daher die Kosten zu tragen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Halle in Halle eingelegt werden.

Hinweise

Da das weitere Vorhaben in dem eingestuften Feld dem sachlichen und räumlichen Geltungsbereiches nach BBergG unterliegt, berechtigt diese Entscheidung zum Einreichen eines Betriebsplanes nach BBergG.

Das für die Betriebsplanzulassung zuständige Dezernat 13 im LAGB (Übertagebergbau) sowie der zuständige Landkreis werden über die Entscheidung informiert.

Mit freundlichem Gruß und Glückauf

Im Auftrag

Jost

